

Hauptsatzung der Stadt Schwelm

Der Rat der Stadt Schwelm hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, zuletzt geändert durch **Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) in seiner Sitzung am** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Stadt Schwelm gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg und zum Ennepe-Ruhr-Kreis. Ihr wurden die Stadtrechte erstmalig durch Urkunde vom 24.11.1496 durch Johann II., Herzog von Kleve und Graf von der Mark und endgültig durch Urkunde vom 16. Juni 1590 durch Wilhelm, Herzog zu Kleve, Jülich und Berg, Graf von der Mark und Ravensberg verliehen.

(2) Das Stadtgebiet der Stadt Schwelm wird begrenzt von den Städten Sprockhövel, Gevelsberg, Ennepetal und Wuppertal. Es umfasst rund 2.050 ha

§ 2 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher ~~oder~~und männlicher Form geführt.

§ 3 Hoheitszeichen

(1) Das Recht zum Führen des heute gültigen Wappens ist der Stadt durch Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 3. August 1938 verliehen worden. Das Wappen zeigt auf goldenem Grund über einem blauen gewellten Flusslauf zwei rote Türme mit dunkelblauen Turmhelmen. Die Türme sind durch eine gezinnte gleichfarbige Mauer verbunden. Über ihr befindet sich zwischen den Türmen der rot-weiße märkische Schachbalken. Die Türme haben je eine Schießscharte, der Turmhelm trägt auf einem Knauf ein gleicharmiges Kreuz.

(2) Der Stadt Schwelm ist durch Urkunde der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1950 das Recht zum Führen einer Stadtfahne und einer Stadtflagge verliehen worden. Die Fahne trägt im oberen weißen Feld das Stadtwappen; der untere Teil der Fahne ist rot-weiß-rot senkrecht gestreift, der weiße Mittelstreifen breiter als die beiden roten Randstreifen. Die Flagge ist rot-weiß waagrecht gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(3) Die Stadt Schwelm führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und Wappen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Bürgermeisterin oder dDer Bürgermeister bestellt zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Daneben bestellt sie oder er eine Vertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz -LGG. Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. ~~Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Sie wirkt mit bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.~~
(Anmerkung: im LGG geregelt)

Sie ist insbesondere zuständig

- für die Förderung von Frauen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik,
- für die Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen,
- für die Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen.

~~(3) Die Bürgermeisterin oder dDer Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.~~

§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt.

(2) Als Mittel der Unterrichtung kommen insbesondere in Betracht:

Presse- **und Internet**informationen,
Rundschreiben an Haushalte (Flugblätter),
Informationen durch Aushang in Schaukästen;
Einwohnerversammlung.

(3) Über Art und Zeitpunkt der jeweiligen Unterrichtung entscheiden die zuständigen Fachausschüsse von Fall zu Fall, wobei die Unterrichtung in der Regel vor der endgültigen Beschlussfassung erfolgen soll. Die Entscheidung darüber, ob eine Einwohnerversammlung einberufen werden soll, bleibt dem Rat vorbehalten.

Einwohnerversammlungen oder vergleichbare Informationsveranstaltungen sind grundsätzlich vor der endgültigen Beschlussfassung durchzuführen.

(4) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere durchgeführt werden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(5) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung erfolgt eine Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner—sie Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf und das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen, das dem Rat zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

(6) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, im Rahmen der eigenen ~~seiner~~ Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung, die an den Rat gerichtet werden, ist der Hauptausschuss zuständig.

(2) Anregungen und Beschwerden sind zurückzuweisen, sofern sie

1. sich gegen eine Maßnahme oder Unterlassung der Stadt Schwelm richten, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können, oder
2. eine ausschließlich gesetzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters betreffen oder
3. sich auf Gegenstände beziehen, über die
 - a) in einem förmlichen Planungsverfahren nach dem Baugesetzbuch oder
 - b) in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist oder
 - c) Einwendungen gegen die Haushaltssatzung beinhalten.

(3) Anregungen und Beschwerden können zurückgewiesen werden, sofern

1. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder
2. sie inhaltlich eine bereits erhobene Anregung oder Beschwerde nach Abs. 1 wiederholen, ohne dass eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

(4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde nach Absatz 1 einen bereits in der Beratung bzw. Bearbeitung befindlichen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, ist die Anregung oder Beschwerde unverzüglich zunächst an diese zuständige Stelle weiter zu leiten. Diese nimmt gegenüber dem Hauptausschuss in der Sache in Stellung-

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet ~~den—die~~ Antragsteller—nden über die verfahrensmäßige Behandlung ihrer ~~seiner~~ Eingaben, über die endgültige Stellungnahme des Hauptausschusses und über die abschließende Entscheidung.

§ 7 Rat

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Schwelm“.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem Rat, seinen Ausschüssen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden durch eine vom Rat zu erlassende Zuständigkeitsordnung geregelt. Im übrigen kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Ausschuss für Kultur und Sport berät die zu treffenden Entscheidungen nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz) vor. An der Beratung dieser Aufgaben nehmen zusätzlich vom Rat berufene, für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.

Falls der Ausschuss für Kultur und Sport der vorgesehenen Verwaltungsentscheidung nicht folgt, kann er beschließen, dass die Angelegenheit dem Rat zur Weiterberatung vorgelegt wird. Die Entscheidungsbefugnis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

(4) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz-SchulG NRW) ist der Schulausschuss zuständig.

§ 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin

oder des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden - bei entsprechender vom Gesetz geforderter Größe auch deren ~~Stellvertreter~~ Stellvertretungen erhalten neben der Entschädigung zu Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO.

(3) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die erforderliche Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Gemeindeordnung (GO) und der Entschädigungsverordnung.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Koordinierungskreises „Ausländische Mitbürger Schwelm“ haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls.

(5) Der Regelstundensatz (§ 45 Absatz 2 Satz 1 GO NRW) beträgt 10 €. Bei dem Ersatz des Verdienstaufschalls darf der Betrag von 20 € je Stunde und 200 € je Tag nicht überschritten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 3 GO NRW)

Bei der Berechnung des Verdienstaufschalls ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(6) In den Fällen des § 45 Abs. 3 GO NRW erhalten Mitglieder, die Kinderbetreuungskosten geltend machen, für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden die nachgewiesenen Kosten für eine notwendige Vertretung im Haushalt oder eine notwendige Kinderbetreuung für Kinder unter 14 Jahren bis zur Höhe des Regelstundensatzes erstattet.

§ 11 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Alle dienstrechtlichen Entscheidungen werden im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Beamten- und Tarifrechts gemäß § 74 GO von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister getroffen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Ernennung, Höhergruppierung, Beförderung, Entlassung oder Versetzung von Beamten und tariflich Beschäftigten, die in Führungsfunktionen gemäß § 73 (3) GO tätig sind.

(3) Der Bürgermeisterin oder d-Dem Bürgermeister wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten sowie bei der Einberufung der Einigungsstelle nach § 67 Abs. 3 Landespersonalvertretungsgesetz übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie der Amts- und die Fachbereichsleitungen der Verwaltung.

§ 13 Beigeordnete

Der Rat wählt höchstens 2 hauptamtliche Beigeordnete. Die oder dDer vom Rat zur allgemeinen Vertretung zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung „1. Beigeordneter“ oder „1. Beigeordnete“.

§ 14 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der **Zuständigkeitsordnung** für den Rat der Stadt Schwelm, und seine Ausschüsse und den Bürgermeister festgelegt.

(2) Im übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als laufende Geschäfte der Verwaltung anzusehen sind.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

Der Rat und die Ausschüsse können Sachverständige, Einwohnerinnen und Einwohner und Vertretungen Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Dienstkräfte zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwelm, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang für die Dauer eines Zeitraumes von sieben Werktagen an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Bürgerbüros der Stadt Schwelm, Moltkestr. 24, vollzogen.

Gleichzeitig wird innerhalb des gleichen Zeitraumes auf diesen Aushang auf der Internetseite der Stadt Schwelm unter www.schwelm.de hingewiesen und nachrichtlich der volle Wortlaut der Bekanntmachung eingestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form

infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes in den Lokalausgaben der Tageszeitungen der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die vollständige öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 28.06.1996 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.11.2009 außer Kraft.